

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2 b  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0010-VI/1/2012	TÜ/as/48063	39204	100265	26.07.2012

**Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) sowie Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV), Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur fünften Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

## **Einkommensteuergesetz**

### **§ 3 Absatz 1 Z 10 lit f: Begünstigte Besteuerung inländischer ArbeitnehmerInnen bei Auslandstätigkeit**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die Einschränkung der Steuerbefreiung für ArbeitnehmerInnen bei im Ausland zu leistenden Arbeiten entschieden ab.

Während es bisher für die Steuerbefreiung für im Ausland zu leistende Arbeiten mit einer erhöhten Sicherheitsgefährdung ausreichend war, wenn diese Gefährdung nachweislich zu Beginn einer Tätigkeit oder während des gesamten Kalendermonates vorgelegen ist, wird im vorgeschlagenen Entwurf nunmehr darauf abgestellt, dass die Steuerbefreiung nur dann zum Tragen kommt, wenn während eines ganzen Monats eine Sicherheitsgefährdung bestanden hat. Gerade eine Gefahrensituation zu Beginn des Einsatzes verursacht aber die höchste Belastung (Reiseentscheidung!).

### **§ 35: Einschränkung des Freibetrages für behinderte PartnerInnen**

In Zukunft soll der Freibetrag für die Behinderung eines (eingetragenen) (Ehe-) Partners nur noch dann zustehen, wenn die eingetragene Partnerschaft bzw. Ehe mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestanden hat und der Steuerpflichtige nicht dauernd getrennt vom (Ehe-) Partner lebt.

Diese Einschränkung im Hinblick auf die bisherige Regelung ist abzulehnen und widerspricht auch den Regelungen des ABGB, welche die generelle Unterhaltspflichtung für den (Ehe-) Partner nicht von derartigen Voraussetzungen abhängig machen.

### **§ 41 Absatz 1 Z 4: Freibetragsbescheid**

Gemäß den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass „in Fällen begünstigter Auslandstätigkeit ...in einem Freibetragsbescheid enthaltene Werbungskosten für Reisen, Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu Unrecht berücksichtigt worden sein“ könnten.

Eine derartige Pauschalverdächtigung einer Gruppe von ArbeitnehmerInnen, wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund scharf abgelehnt.

Dieser Vorgangsweise des Ministeriums, einer bestimmten Gruppe von ArbeitnehmerInnen ein Fehlverhalten zu unterstellen, um damit die Rechtfertigung für eine Steueränderung für alle ArbeitnehmerInnen abzuleiten, fehlt das Pendant im Unternehmenssteuerbereich - wie verschiedene parlamentarische Anfragen zeigen.

## **Gebührengesetz**

### **§ 33 TP 21 Absatz 2 Z 6: Befreiung der Aktien von der Zessionsgebühr**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die vorgesehene Neuregelung ab, umso mehr, weil nicht einmal begründet ist, warum in Zukunft die Abtretung von Aktien von jeglicher Zessionsgebühr befreit werden soll.

## **Versicherungssteuergesetz**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erhebt dem Grunde nach keinen Einwand gegen die Halbierung des Steuersatzes der motorbezogenen Versicherungssteuer für Elektro-Hybridfahrzeuge.

Allerdings erhebt sich die Frage, ob von dieser Steuerbegünstigung auch das Luxussegment profitieren soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt vor, diese Detailfrage im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen zu klären und ist gerne bereit, diesbezüglich die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Normverbrauchsabgabegesetz**

Die Ausführungen zum Versicherungssteuergesetz gelten auch hinsichtlich der vorgesehenen Steuerbegünstigung beim Normverbrauchsabgabegesetz. Für beide Steuerbegünstigungen ist keine Kompensation des voraussichtlichen Steuerentganges bis 2016 vorgesehen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verwarft sich gegen allfällige Intentionen durch diesbezügliche kompensatorische Maßnahmen, die PendlerInnen zu belasten.

### **Flugabgabegesetz**

Die im Entwurf vorgesehene Senkung der Tarife für Kurz- und Mittelstreckenflüge wird aus ökologischen Gründen scharf abgelehnt. Darüber hinaus findet die generelle Befreiung von der Flugabgabe für staatliche Luftfahrzeuge ebenfalls keine Zustimmung. Im Übrigen hat die gerade erst eingeführte Flugabgabe zu keinerlei Verlagerungen oder sonst nachteiligen Effekten geführt und die Senkung der Tarife würde der Konkurrenz ja genauso nutzen wie der AUA.

Da keine Kompensation des voraussichtlichen Steuerentfalls in der Größenordnung von rd. 50 Mio. € bis 2016 vorgesehen ist, muss diese vom Unternehmenssektor insgesamt aufgebracht werden, damit die budgetären Ziele bis dahin nicht gefährdet werden.

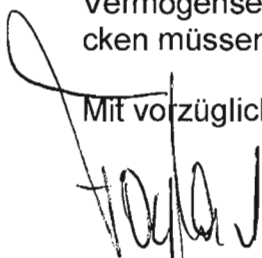
### **Neugründungs-Förderungsgesetz**

Der Entwurf sieht vor, dass zur Förderung der Neugründung von Betrieben bestimmte Gebühren und Steuern (Stempelgebühren, Grunderwerbssteuer, Gerichtsgebühren, Gesellschaftssteuer, Börsenumsatzsteuer, bestimmte Dienstgeberbeiträge) dann nicht erhoben werden, wenn der Betriebsinhaber bei den in Betracht kommenden Behörden einen amtlichen Vordruck vorlegt, in dem die Neugründung erklärt wird.


Dazu ist im Vordruck lediglich anzukreuzen, welche Befreiungen in Anspruch genommen werden, was nunmehr nach dem gegenständlichen Entwurf entfallen soll.

Mit der derzeitigen Erklärung ist in einem gewissen Ausmaß die Erfassung des betrieblichen wie privaten Vermögens des Betriebsgründers gewährleistet. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass die Novellierung beim Neugründungsförderungsgesetz diesen Sachverhalt so berücksichtigt, dass keinerlei Lücken in der Vermögenserfassung aus der Novellierung heraus entstehen. Diesbezügliche Lücken müssen unbedingt geschlossen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident

Mag. Clemens Schneider  
Leitender Sekretär